

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

117 (28.4.1888)

# Beilage zu Nr. 117 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 23. April 1888.

## Prolog.<sup>\*)</sup>

Frau Aventure.

Was locht aus grünem Donnener Ruine  
Mich mächtig heut zum Mondlicht empor,  
Erhöhen — daß der Schall als Führer diene —  
Nicht altertraute Weisen an mein Ohr?  
Ja, meines Lieblingssohns verklärung's Hühner  
Und sein Trompetenblasen sind erwacht,  
Der mir gefolgt als treu'ler meiner Mitter,  
Wenn ich durchgeleitet irrefahrtwärts die Nacht,  
Der nicht gelacht des Lebens Rosenkränze,  
Die blaue Blume aber im Gedächtnis.  
Mein Säng'er ruft — im Sturm durchbraust den Lenz  
Fahr' ich heut hin — und suche seinen Stern.

Bum Schwarzwald ruft der Klang, die Regentale  
Sind meines Schwelens bald erreichtes Ziel.  
Neh, wie hebt sich schon im Morgenstrahl  
Blauen Duf's die Beste Hohenwiel.  
Gegrüßt mein Berg, gegrüßt Ihr Lichtgestalten,  
Die hier im traumgefügten Ballasbau  
Die Geisteswacht getreulich habt gehalten,  
Du stiller Mönch, Du stolze Herzogsfrau.  
Ja — nun erkenne ich, was der Ruf bedeute,  
Mit dem allmächtig Ihr gelocht mein Herz:  
Dem Ruhme Eures Dichters gilt es heute  
Und für sein Denkmal sammelt Ihr das Erz.

Getroßt, getroßt, es wird Euch wohl gelingen.  
All Deutschland's Volk bringt ja den Dankesloß;  
Denn wer hat nicht gelauscht, als einst so lach Singen  
Verkräftigt, frisch und led dem Vorn entpoull,  
Dem überird'igen Vorn der Dichterseele?  
Nun will auch Jeder, daß ein Monument  
Der Nachwelt von dem Meister noch erzähle,  
Den er begeistert seinen Vebing' nennt.  
So schmück ich denn Dein Bild mit Lorbeerzweigen,  
Bermischt mit Deiner Tannen dunkler'n Schein:  
Frau Aventure selbst will sich Dir weihen,  
Mein Kranz, mein Stern — sie seien ewig Dein!

Und hört, wie ich Euch deute jene Worte,  
Die sein Trompeter einst in Trauer sang;  
Zur Jubelhymne stimmt die Alförde,  
Ihr kennt ihn ja, den liebgeword'nen Klang.  
„Das ist doch schön im Leben eingerichtet,  
Daß bei den Dornen auch die Rosen keh'n,  
Und was uns Scheffel sang, was er gedichtet,  
Ob selbst er schied, niemals kann untergeh'n.“  
Aus seinen Werken all, die wir gelesen,  
Wie bligte draus des reinsten Goldes Schein,  
Gelobt sei Gott, daß unser er gewesen,  
Gelobt sei Gott, daß er es stets wird sein!

Nun aber laßt die Weise auch erklingen,  
Jungfräuliche Herzen dort am Redarkuß,  
Bis zu den Wolken möge jubelnd dringen  
Der Musesöhne Gaudesamus-Gruß.  
So lang noch Heidelberg und Bergschloß stehen  
Durch der Jahrhunderte entfernten Lauf,  
Wird auch das eine Lied niemals verwelken,  
Denn jeder neue Morgen weckt es auf:  
„All Heidelberg, du feine, du Stadt an Ehren reich,  
Am Neckar und am Rheine sein' and're kommt dir gleich.“  
Und wie Ihr hier gefeiert Euren Dichter,  
Wird seinem Ruhm gebühret nach und fern,  
Niemand verglimmend strahlet licht und lichter  
Am ew'gen Dichterbimmel Scheffel's Stern.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 23. April. 47. öffentliche Sitzung der  
Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten  
Lamey.

Ausführlicher Bericht (vergl. Nr. 113 unseres Blattes).  
Bitte der Städte Buchen und Wallbühl, den Eisen-  
bahnbau Sedach-Buchen-Wallbühl, hier Geländeerwer-  
bung betreffend.

Abg. v. Buol ist nicht in der Lage, einen Gegenan-  
trag zu stellen, wenn er auch die Gründe, welche die  
Kommission zu ihrem Antrag auf Uebergang zur Tages-  
ordnung geführt haben, nicht durchweg billige, vielmehr  
hoffen müsse, daß die Großh. Regierung trotz ihres den  
Petenten schon früher erteilten abweisenden Bescheides  
und trotz des Kommissionsantrages einer nochmaligen  
Prüfung der Sache sich nicht entziehen werde. Nach  
Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1884 sollte die Bahn  
Sedach-Buchen-Wallbühl gebaut werden unter der Be-  
dingung, daß der Staatsbahnverwaltung das für die  
Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Ge-  
lände von den Interessenten unentgeltlich zu Eigentum  
gestellt werde; wenn nun die Kosten des Geländeerwerbs  
von der Regierung anfangs niedriger veranschlagt wor-  
den seien, als sie sich nunmehr in Wirklichkeit dar-  
stellen, so könnten doch die Gemeinden nicht für ver-  
pflichtet erachtet werden, die jetzt auf 152 000 M. be-  
rechnete oder jede andere sich etwa ergebende Summe zu  
bestreiten; könnte hier also auch die Rechtsfrage erhoben  
werden, so sprächen zudem für eine Willfährung der

vorgetragene Bitte entschiedene Billigkeitsgründe, welche  
auch durch den Kreisbeitrag nicht entkräftet würden; wenn  
die Petenten dagegen auch den für den Bau einer Land-  
straße Buchen-Wallbühl s. Bt. vorgezeichneten Kostenbetrag  
jetzt, wo die Ausführung des Straßenbaues aufgegeben  
ist, auf die Geländeerwerbskosten aufgerechnet sehen  
möchten, so halte auch Redner ein solches Verlangen für  
unbegründet; wenn jedoch die Interessenten, wie dies thät-  
sächlich der Fall, für den Geländeerwerb beträchtlich mehr  
hätten aufwenden müssen, als sie von Anfang an mit  
Grund annahmen, so sprächen wohl Rechts-, jedenfalls  
aber Billigkeitsgründe für die Gewährung ihres Ge-  
suches, erscheine der erbetene Zuschuß zu groß, so würden  
die Gemeinden auch für weniger dankbar sein.

Der tatsächliche Vorgang sei folgender gewesen: als  
man s. B. die Kosten der Geländestellung auf etwa  
150 000 M. berechnete, hätten die beteiligten Gemeinden  
hiergegen in der Erwartung nichts eingewendet, daß es  
ihnen möglich sein werde, das Bahngelände erheblich bil-  
liger zu erwerben; da aber die Bürgerausschüsse nicht  
auf eine nur vorläufige Veranschlagung der Kosten hin  
Beiträge bewilligen wollten und von der Regierung er-  
klärt wurde, vor erfolgter Stellung des Geländes werde  
keine Hand gerührt werden, so seien von den Gemeinden  
neue Erhebungen über die Kosten des Geländeerwerbes  
gepflogen worden, nach welchen erstere zu etwas über  
100 000 M. angenommen worden seien, so daß sich ge-  
gen den tatsächlichen Aufwand eine Differenz von etwa  
50 000 M., gegen den Anschlag der Regierung eine solche  
von etwa 13 000 M. ergeben habe, und zwar sollten  
diese Differenzen darauf zurückzuführen sein, daß die ur-  
sprüngliche Trace mehrfach geändert und im Interesse  
einer Verringerung der Bahnbaukosten Krümmungen der  
Bahnlinie vorgezogen worden seien, welche natürlich die  
Kosten für Geländeerwerb steigern mußten. Wenn nun  
aus diesen späteren Änderungen der Trace dem Staat  
ein Vorteil, den interessierten Gemeinden ein Nachteil  
zugegangen, so sei es letzterer doch nicht zu verargen,  
wenn sie jetzt eine billige Ausgleichung zwischen jenem  
Vorteil und diesem Nachteil erstrebten. Redner wünscht,  
daß deshalb auch bei Annahme des Kommissionsantrages  
die Großh. Regierung die Petition einer nochmaligen  
Prüfung unterziehe.

Abg. Fieser befreit, daß für die Willfährung der  
vorliegenden Bitte auch Rechtsgründe geltend gemacht  
werden könnten, wie dies Abg. v. Buol behauptet habe;  
bei der Beratung des Gesetzes vom 7. Juni 1884 sei  
man nicht von einem bestimmten Projekte mit festem  
Kostenanschlag ausgegangen, vielmehr habe man sich da-  
rauf beschränkt, auszusprechen, daß eine Bahn von Sedach  
über Buchen nach Wallbühl erbaut werden und daß  
Bedingung für die Ausführung des Baues die unent-  
geltliche Stellung des für die Bahnanlage nötigen Ge-  
ländes sein solle; ein spezielles Projekt aber, aus dem  
man hätte entnehmen können, wie viel Gelände erforder-  
lich sei, habe nicht vorgelegen; dies habe ja auch der  
Abg. v. Buol zugeben müssen. Könne also von Rechts-  
ansprüchen der Petenten nicht die Rede sein, so sei es,  
was die sog. Billigkeitsgründe anlange, doch eigentüm-  
lich, wenn die Petenten gewissermaßen verlangten, daß  
der Staat möglichst theuer, d. h. in der kürzesten Rich-  
tung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Terrainschwie-  
rigkeiten, baue, damit nur die interessierten Gemeinden  
weniger Gelände zu stellen hätten. Redners Partei habe  
s. Bt. gerne dazu mitgewirkt, jener Landesgegenend das  
lang ersehnte Verkehrsmittel zu gewähren, und habe ge-  
glaubt, daß mit der Bedingung der unentgeltlichen Stel-  
lung des Geländes den betr. Gemeinden nicht zuviel zu-  
gemuthet werde, zumal auch der Abg. v. Buol daran zu  
erinnern sei, daß man damals von dem noch bei der  
Höllenthalbahn festgehaltenen Prinzipie der Leistung eines  
Baarbeitrages durch die Interessenten zum ersten Male  
abgegangen sei und die Gemeinden Buchen und Wallbühl  
mit einem solchen verhöht habe; dadurch sei man schon  
bei Erlassung des Gesetzes vom 7. Juni 1884 allen  
Billigkeitsrücksichten in weitgehendem Maße gerecht ge-  
worden und könne es keinen guten Eindruck machen,  
wenn heute die Petenten den Anschein hervorrufen wol-  
len, als wäre durch die ihnen auferlegte Bedingung den  
Geboten der Billigkeit nicht oder nicht genügend ent-  
sprochen worden; Redner bitte um Annahme des Kom-  
missionsantrages.

Geh. Referendar Zittel kann die Ausführungen des  
Herrn Berichterstatters, sowie des Herrn Vorredners nur  
bestätigen; der Antrag der verehrlichen Kommission, über  
die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen,  
sei vollständig gerechtfertigt und entspreche durchaus der  
Aufsicht der Großh. Regierung, welche über dieses  
Gesuch ebenfalls nur zur Tagesordnung übergehen könne.  
Denn die Großh. Regierung vermöge, ganz abgesehen  
von dem klaren Wortlaut des Gesetzes, welches die un-  
entgeltliche Stellung des für die auszuführende Bahn-  
anlage nebst Zugehörden erforderlichen Geländes seitens der  
Interessenten zur Bedingung des Bahnbaues mache, auch  
in materieller Beziehung das heutige Gesuch der Petenten  
nicht als gerechtfertigt anzuerkennen. Den beteiligten  
Gemeinden sei in Ausführung des Gesetzes das generelle  
Projekt zur Erklärung mitgeteilt worden, ob sie bereit  
seien, das hiernach erforderliche Gelände unentgeltlich der  
Staatsbahnverwaltung zu Eigentum zu stellen, und erst

nachdem diese Erklärung in bejahendem Sinne abgegeben  
war und auf Grund derselben seien alsdann die Detail-  
pläne ausgearbeitet worden; die in dem generellen Projekt  
enthaltene Trace sei im Wesentlichen unverändert geblieben  
und nur die definitive Feststellung der Grenzen des Bahn-  
körpers und der Weganlagen mußte den Detailplänen  
vorbehalten werden. Uebrigens seien bei der Expro-  
priationsverhandlung von den Gemeinden und Interessenten  
noch weitere, im Projekt nicht vorgezeichnete Weganlagen  
und Änderungen verlangt worden, welche ebenfalls einen  
Mehrbedarf an Gelände veranlaßt hätten. Eine genaue  
Feststellung zum Voraus sei nicht möglich und es sei auch  
den beteiligten Gemeinden wohl bekannt gewesen, daß  
die Bemessung des erforderlichen Geländes im generellen  
Projekt keine vollkommen zutreffende sein könne.

Abg. Knecht hätte, wenn nur nicht die mangelhafte  
Begründung des Gesuches dem entgegenstände, der Pe-  
tition gerne seine Unterstützung zu Theil werden lassen;  
immerhin glaube Redner, daß man den Wünschen der  
Petenten im Hinblick auf die großen Opfer, die sie für  
den Bahnbau gebracht, hätte einige Rücksicht tragen sollen.

Abg. v. Buol hat nicht behauptet, daß die Petenten  
einen Rechtsanspruch auf Gewährung ihrer Bitte besäßen,  
sondern nur, daß sie einen solchen haben könnten, wenn,  
was sich Redners Beurtheilung entzöge, sich Alles so  
verhalte, wie in der Petition dargestellt; Thatsache aber  
sei, daß man nachträglich die Bahnlinie bei Bettingen,  
um eine sonst nothwendige Straßenüberbrückung zu um-  
gehen, verlegt und durch diese Umgehung die Bahnbau-  
kosten gemindert, die Geländeaufwandskosten aber erhöht  
habe. Wenn der Abg. Fieser auch keine Billigkeitsgründe  
als vorhanden anerkennen wolle, da ja den Petenten der  
sonst stets geforderte Baarbeitrag erlassen worden sei,  
so solle man doch nicht an dem einmal festgestellten  
nachträglich rütteln und nicht den Anschein erwecken, als  
seien die Petenten hierdurch zu gut weggekommen. Jeden-  
falls seien doch in der finanziell nicht günstigen Lage  
jener überhaupt armen Landesgegenend genügende Billig-  
keitsgründe gelegen, welche eine wohlwollendere Aufnahme  
der Petition rechtfertigten.

Abg. Strauß schließt sich letzterem an; aus Mitleid  
mit jener von der Natur so stiefmütterlich bedachten Ge-  
gend möchte die Großh. Regierung die Sache noch ein-  
mal prüfen; die 75 000 M., welche die Gemeinde Wall-  
bühl aufzubringen habe, stellten für dieselbe mit ihren  
jetzt schon hohen Umlagen eine äußerst schwere Last  
dar; aus diesem Grunde habe ja auch der Kreis s. Bt.  
den Petenten einen Beitrag bewilligt.

Abg. Klein (Wertheim) ist der Ansicht, daß den Pe-  
tenten selbst nicht damit gedient sei, wenn man jetzt, wie  
dies der Abg. Strauß gethan, das Mitleid für sie wach-  
rufe; die Petenten hätten allen Grund, zufrieden zu sein,  
daß sie unter so günstigen Bedingungen eine Staatsbahn  
erhalten hätten; heute würden sie eine solche wohl kaum  
mehr erlangt haben, vielmehr auf den Weg der Straßen-  
bahnen verwiesen und zu ganz anderen Leistungen ge-  
nötigt worden sein.

Abg. Hennig: Wenn nachträglich die Bahntrace ge-  
ändert und dadurch die Petenten geschädigt worden seien,  
so könne allerdings auch von einer Rechtsfrage gesprochen  
werden. Das Fieser'sche Argument, daß man ja den  
Petenten keinen Baarbeitrag zugemuthet habe, anlangend,  
bemerke Redner, daß die hier fragliche Bahn schon seit  
lange auf Grund eines Staatsvertrages zum Bau in  
Aussicht genommen gewesen sei und daß, wenn dieselbe  
früher gebaut worden wäre, die Petenten gar keine eigen-  
nen Leistungen zu machen gehabt haben würden.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird  
hierauf der Kommissionsantrag angenommen.  
Bitte der Gemeinde Söllingen, das Anhalten des  
Zuges 669 in Söllingen betreffend.

Abg. Kirchenbauer begründet die Petition, indem er  
darauf hinweist, daß in der Zeit von 5<sup>10</sup> bis 10<sup>21</sup> in  
Söllingen kein Zug von Pforzheim her halte, da der  
Zug 669 die Station durchfähre und der Zug 669a nur  
bis Wilferdingen geführt werde; die hieraus resultirenden  
Mißstände würden nicht nur in Söllingen, sondern auch  
in Durlach, zwischen welchen beiden Orten ein lebhafter  
Verkehr stattfindet, schwer empfunden, deshalb denn auch  
die Bewohner der Amtsstadt hinter dieser Petition ständen;  
auch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Personen- und  
Güterverkehrs der Station Söllingen sei der heutige  
Wunsch der Petentin wohl gerechtfertigt. Wenn die  
Kommission das Halten des Zuges 669 nicht für thunlich  
halte, aber der Großh. Regierung die Prüfung der Frage  
empfehle, ob nicht der Zug 669a bis Durlach mit Halt  
in Söllingen durchgeführt werden könne, so würden die  
Petenten auch hierfür sich dankbar zeigen, wenn gleich  
Redner von der Stichthaltigkeit der Gründe, welche der  
Bericht gegen die Petition anführe, sich nicht überzeugen  
könne.

Abg. Friderich ist seit Jahren in dem Eisenbahn-  
rath für den heute zur Beratung stehenden Wunsch  
der Gemeinde Söllingen, welcher auch von der Stadt  
Durlach getheilt werde, lebhaft eingetreten, aber durch  
die ihm seitens der Staatsbahnverwaltung entgegenge-  
haltenen Gründe überzeugt worden, daß die Erfüllung  
dieses Wunsches nicht thunlich sei, sollten nicht andere  
wesentliche Interessen geschädigt werden; denn der  
Zug 669 müsse eben in Karlsruhe bezw. Durlach den

\*) Nachstehender, von Frau Albertina v. Freydoerf gedichtete  
und von Fräulein Bruch gesprochene Prolog leitete die vorgezogene  
Aufführung des „Trompeters von Söllingen“, die zu Gunsten  
der Errichtung eines Scheffel-Denkmal's in Karlsruhe stattfand,  
im Großh. Hoftheater ein. Der Prolog hat, wie schon in der  
Besprechung der Aufführung bemerkt, das Publikum so lebhaft  
angefesselt, daß wir mit seiner Wiedergabe allen Freunden der  
Scheffel'schen Muse eine Freude zu bereiten glauben.

Anschluß an die Schnellzüge 6 und 35 nach dem Unterbez. Oberlande vermitteln und könne daher, um diesen Anschluß nicht zu versäumen, nicht in Söllingen halten; ein früheres Ablassen desselben von Pforzheim sei aber auch nicht möglich, da derselbe insbesondere auch die in Pforzheim arbeitenden Bewohner des Pfinzthales nach ihrem Wohnorte befördern solle und deshalb erst nach 6 Uhr von Pforzheim abgehen dürfe. Unter diesen Umständen habe Redner die ihm in der letzten Sitzung des Eisenbahnrathe gewordene Zusage, daß der Zug 669a für diesen Sommer erstmals bis Durlach mit Halt in Kleinsteinbach, Bergausen und Söllingen geführt werden solle, dankbar begrüßt, da hierdurch den Interessen des Pfinzthales genügt werde.

Geh. Referendar Zittel: Die Eisenbahnverwaltung würde an sich gerne den Wünschen der Petenten entsprechen; die Gründe, warum dies nicht thunlich, seien von dem Herrn Abg. Friedrich und dem Herrn Berichterstatter schon zutreffend dargelegt worden, weshalb Redner, um nicht zu wiederholen, sich auf die Erklärung beschränke, daß die Eisenbahnverwaltung, wenn es von den Petenten gewünscht werde, bereit sei, den Zug 669a, welcher jetzt nur bis Wislerdingen fahre, bis Durlach mit Halt auf den Zwischenstationen durchzuführen, mit dem Vorbehalte natürlich, denselben wieder einzustellen, falls kein genügender Gebrauch von der Einrichtung gemacht werden sollte.

Abg. Kirchbauer dankt der Großh. Regierung für das hierdurch bezugte Entgegenkommen.

Abg. Gesehl möchte noch bei der Großh. Regierung die Frage anregen, ob nicht der Zug 669a von Mühlacker abgelaufen und bis Karlsruhe durchgeführt werden könnte, wo er den Anschluß an die Unterlandszüge vermitteln würde.

Mit der Annahme des Kommissionsantrags schließt hierauf die Sitzung.

\* Karlsruhe, 24. April 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

(Ausführlicher Bericht, vergl. Nr. 114 unseres Blattes.)  
Berathung des Gesetzentwurfes, die geschlossenen Hofgüter betr.

Der Berichterstatter, Abg. Land, will darauf verzichten, über die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Entwurfes eine lange Rede zu halten, da er kein Freund von solchen sei und jene Entstehungsgeschichte dem größeren Theile dieses Hauses, welches an der Berathung der landwirthschaftlichen Enquete im Jahre 1884 theilgenommen und den von dem Abg. v. Neubronn über das Ergebnis der damaligen Berathungen erstatteten Bericht gelesen habe, wohl bekannt sei. Redner beschränke sich daher auf wenige allgemeine Bemerkungen. Der Regierungsentwurf beabsichtige nur eine Feststellung und Erhaltung der vorhandenen geschlossenen Hofgüter im Sinne des Edikts von 1808, nicht aber die Einführung eines neuen Institutes in solchen Gegenden, wo dasselbe bisher nicht bestand; während § 1 bestimme, welche Hofgüter als geschlossene zu gelten haben, und § 2 den Begriff des Hofgutes gebe, werde in den folgenden Paragraphen das Verfahren geregelt, nach welchem die Aufzeichnung der Hofgüter und die Erklärung der betr. Anwesen als geschlossene Hofgüter erfolgen solle; sodann werde in § 18 des Entwurfes, welcher sonst Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge in die geschlossenen Hofgüter nicht vorschläge, eine solche Gesetzesänderung beabsichtigt, indem in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers oder einer Vereinbarung der Miterben der älteste Sohn als Vortheilserbe berufen werden solle, während nach dem bestehenden Rechte die Ortsitte, welche fast überall das Minorat festsetze, maßgebend sei. Ein weiterer wichtiger Punkt sei endlich der Werthanschlag des geschlossenen Hofgutes; hier habe die Erste Kammer beantragt, daß dieser nicht wie bisher nach dem Verkaufs-, sondern nach dem Ertragswerthe berechnet werden möge; die Erste Kammer habe bekanntlich eine dahingehende Aenderung des § 18 unter gleichzeitiger Fixirung der bei dieser Ertragsberechnung einzuhaltenen Grundsätze vorgeschlagen, sei aber hievon wieder abgestanden, da die Großh. Regierung erklärte, daß sie von der Annahme des Regierungsentwurfes in diesem Punkte das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängig machen müsse; das Hohe andere Haus habe sich alsdann auf die Fassung der bekannten Resolution beschränkt.

Auch die Kommission dieses Hauses gehe von der Anschauung aus, daß der Abschätzung der landwirthschaftlichen Anwesen und insbesondere der geschlossenen Hofgüter der Maßstab des Ertragswerthes zu Grunde gelegt werden müsse, verzichte aber, diese ihre Anschauung durch eine Abänderung des § 18 des Entwurfes zur Geltung zu bringen aus den gleichen Gründen, welche in dieser Hinsicht für die Erste Kammer maßgebend gewesen seien, und beantrage, das Haus wolle jener Resolution auch seinerseits beitreten. Was diese Frage der Abschätzung anlange, so müsse Redner zu einer Stelle des Berichts, wonach in den letzten Jahren Klagen über die von dem Waifengericht vorgenommenen Abschätzungen nicht vorgekommen seien, bemerken, daß solche Klagen ihm jetzt bekannt geworden seien, eine ihm vorliegende Eingabe an das Amtsgericht Freiburg führe Klage darüber, daß die Waifengerichter unrichtig, d. h. zu hoch einschätzten; das Amtsgericht habe daraufhin die Waifengerichter vor oberflächlichen Schätzungen gewarnt und denselben die genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Instruktion eingeschärft; allein diese Bestimmungen könnten hier nicht ausreichen, vielfach fehle es an allen Anhaltspunkten für die Berechnung des Kaufwerthes. Verweise man in solchem Falle die Schätzer auf die Feststellung des Pachtwerthes, so sei auch dieser

vielfach nicht zu ermitteln, da eben die geschlossenen Hofgüter nicht selten einen solchen überhaupt nicht haben; all dem könne nur durch einen anderen Maßstab der Schätzung, nämlich nach dem Ertragswerthe, abgeholfen werden. Werde dieser eingeführt und den Waifengerichtern eine eingehende Anleitung über dessen Anwendung erteilt, auch die Beziehung von Sachverständigen zu dem Abschätzungsgeschäfte vorgeschrieben, so werde man zu billigen, sachgemäßen Schätzungsergebnissen gelangen. Zudem Redner sich vorbehält, zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes in der Spezialdiskussion das Wort zu ergreifen, bittet er, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Abg. Joos: Wenn das Hohe Haus der gegenwärtigen Vorlage zustimme, so werde es damit — unbeschadet der politischen Denkwürdigkeit der Einzelnen — einer eminent konservativen Gesinnung Ausdruck verleihen, welche noch dadurch eine Verstärkung erfahre, daß die Kommission auch in jenen wenigen Punkten, wo die Großh. Regierung und die I. Kammer eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung vorgeschlagen habe, die Beibehaltung dieser letzteren beantrage. Es handle sich heute darum, einen Rechtszustand wieder herzustellen bezw. zu sichern, der früher in großem Umfange bestanden und trotz der mangelhaften Sicherheit seines Bestandes sich erhalten habe, einen Rechtszustand, dessen Anfänge sich in dem Dunkel der Vergangenheit verlieren. Redner habe eine Schrift über das Institut der geschlossenen Hofgüter aus dem Jahre 1842 vor sich, deren Verfasser Mitglied des Freiburger Hofgerichts gewesen sei; dieser sahnte seine Ausführungen dahin zusammen, daß jenes Institut den Keim des Todes in sich trage, in der heutigen Zeit sich nicht mehr halten könne und bald nur noch in der Rechtsgeschichte sein Leben fristen werde. Wenn der Verfasser zu diesem Ergebnis gelangt sei, so möge dabei der Jurist mitgewirkt haben, welcher eine Abweichung von dem allgemeinen Recht an sich mit Mißtrauen betrachte, so möge er manche Uebel, welche er entdeckte, als eine nothwendige Erscheinung bei diesem Institut angesehen haben, während doch jene Uebel nur als die unerwünschte und zufällige Folge in einzelnen Fällen sich darstellten; der Verfasser schildere in düsteren Farben die Lage der Geschwister des Auerben, wie diese in Armut gerieten, während jener im Wohlstande lebe, wie gar häufig diese zu Anechten und Mägden des Erben herabstiegen; solche Fälle möchten ja immerhin vorgekommen und die Schätzungen vielfach zum Nachtheil der Geschwister allzu nieder ausgefallen sein, andererseits male aber hier der Verfasser mit zu schwarzen Farben.

Wenn, wie Redner schon bemerkt, der Rechtszustand bezüglich der geschlossenen Hofgüter mit Vortheilsrecht im Laufe der Zeit ein unsicherer geworden und gleichwohl sich bis heute behauptet, auch nur selten zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß gegeben habe — Redner erinnere sich als Anwalt in Freiburg nur einmal die Existenz eines Vortheilsrechts vertheidigt zu haben, während er viele Grundbesitzprojekte der bäuerlichen Bevölkerung zu führen gehabt habe — so rühre dies wohl daher, daß jenes Institut in dem Rechtsbewußtsein des Volkes sich außerordentlich fest eingewurzelt hat, daß es einer Anschauung entspricht, welche seit Jahrhunderten von Vater auf Sohn sich vererbt hat, daß es einem praktischen Bedürfnisse Rechnung trägt und daher den Gedanken über den Wunsch nach einer Aenderung nicht aufkommen läßt. Und in der That reichen die Anfänge dieser Einrichtung in die ältesten Zeiten unserer Geschichte zurück; erinnerten doch die Schilderungen des Tacitus über die häuslichen Niederlassungen der Germanen, wenn er berichtet, daß letztere nicht in geschlossenen Gemeinden, sondern in zerstreut liegenden Höfen, von denen jeder von dem nöthigen Acker, Wiesen und Waldland umgeben war, wohnten, an die heute noch bestehenden Hofgüter. Denn auch diese seien für sich gelegene Höfe mit mehr oder minder arrendirten, um das Haus herumliegenden Grundbesitz, der aus Wiesen, Aekern, Wald und Neufeld sich zusammensetze; dabei sei der Ackerbesitz, welcher sich eben nur soweit ausdehne, als der Pflug an den Vergleichnen hinan geführt werden könne, meist ein so beschränkter, daß aus ihm allein der Bauer den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht zu ziehen vermöge, wodurch eine Theilung des Hofes in der Regel von selbst sich verbiete; auch in der Bewirthschaftung dieser Hofgüter finde sich noch ein Anknüpfung an frühere Zeiten, insofern der Hof gewissermaßen ein Gemeinwesen für sich bilde, die Glieder desselben ihre Lebensbedürfnisse aus eigenen Mitteln und mit den eigenen Kräften befriedigten, indem die tägliche Nahrung aus dem Boden und der Viehhaltung gewonnen und der Bedarf an Kleibern, Schuhen u. s. w. auf dem Hofe selbst von Handwerkern, welche so lange daselbst wohnen, hergestellt wird. Wenn in der Art der Bewirthschaftung sich auch in den letzten Jahrzehnten Manches geändert habe, geblieben sei doch, daß nur ein kleiner Theil des Grundbesitzes in Wiesen und Aekern und weitaus der größte in Wald und Neufeld bestche, woraus sich von selbst die Nothwendigkeit ergebe, den Hof ungetheilt vom Vater auf den Sohn übergehen zu lassen und dem Uebernehmer desselben gleichzeitig einen Voraus zu geben; ein Voraus sei unentbehrlich, wenn nicht die ganze wirtschaftliche Lage des Uebernehmers von vornherein eine unhaltbare sei, wenn der Uebernehmer über einen Grundstock verfügen solle, welcher ihm ein genügendes Betriebskapital gewährt, eine Vermehrung des Besitzes und Abtragung der auf dem Hofe ruhenden Schulden ermöglicht. Bestehe nun wohl in diesem Hause kaum ein Zweifel, daß das Institut der geschlossenen Hofgüter mit dem Vortheilsrecht beizubehalten sei, so ergebe sich die Frage, ob hiezu Staatshilfe, ein Akt der Gesetzgebung, erforderlich erscheine; Redner glaube nun zwar, daß auch ohne solche der bestehende Rechtszustand sich

von selbst erhalten werde, längere aber nicht das Vorhandensein der Gefahr, daß allmählig die Anhänglichkeit an das Familiengut zurücktreten, daß das Rechtsbewußtsein, von welchem heute noch das Institut getragen werde, schwinden könnte; daher erscheine es begründet, wenn der Staat gegen diese Gefahr Vorkehr treffe, einer unwirtschaftlichen Zertrümmerung der Hofgüter vorbeuge und durch das Vortheilsrecht dem Hofübernehmer einen genügenden Grundstock sichere. Sei hiernach Redner mit der Absicht des Entwurfes völlig einverstanden, so können ihn auch die Bedenken, welche der Verfasser der oben erwähnten Schrift bezüglich der Lage der Geschwister der Auerben hege, nicht abhalten, dem Gesetze zuzustimmen; denn diese Lage werde keine gar schlimme und jedenfalls eine bessere wie in früheren Jahrzehnten sein; heute beständen ja nicht mehr die Schranken, welche dem Bauer den Zutritt zum Handwerk verwehrten oder die Ergreifung eines anderen Berufes erschwerten; so könne denn der Sohn, welcher nicht den Hof erhält, ein Handwerk erlernen, studiren, auswandern oder durch eine Heirat mit einer Erbtochter selbst einen Hof oder durch deren Mitgift eine „Selegenheit“ sich erwerben. Auch die nachtheiligen Folgen, welche das Institut in Beziehung auf den Hofbauer selbst äußern könne, würden heute in minderm Maße sich geltend machen, als früher; schon die zunehmende Bildung und lebhaftere Theilnahme an dem öffentlichen Leben werde eine Besserung in dem äußeren Auftreten des Hofbauern, welchen allerdings nicht selten Rohheit und brutales Pochen auf seine Proventhaler auszeichnete, mit sich bringen; und dann seien es der „Proventhaler“ nicht mehr so viel wie früher, auch der Hofbauer möge dieselben heute zusammenhalten, um den Kampf um's Dasein zu bestehen. Auch nach diesen Richtungen hin erscheine es also gerechtfertigt, die geschlossenen Hofgüter zu erhalten; aber freilich solle man sich auch auf diese Sicherung und Konservirung beschränken und von allen Neuerungen absehen; wenn daher der Entwurf in § 18 eine prinzipielle Aenderung des bestehenden Rechtes bezüglich der Erbfolge in diese Hofgüter durch die Einführung des Majorats beabsichtige, so könne Redner sich hiemit nicht einverstanden erklären und behalte sich vor, hierauf in der Spezialdiskussion zurückzukommen.

Abg. v. Buol freut sich, daß die Großh. Regierung den Anregungen, welche die Stände bei Berathung der landwirthschaftlichen Enquete veranlaßt hätten, in rascher Folge stattgegeben habe, Anregungen, welche die Erhaltung eines tüchtigen leistungsfähigen Bauernstandes bezweckten. Wenn daher Redner die heutige Vorlage mit Freuden begrüße, so wolle er nur die Hoffnung gleich aussprechen, daß das heute nur für einen räumlich und sachlich beschränkten Kreis in Aussicht genommene Institut zu geeigneter Zeit auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden möge, in welchen die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen für dasselbe gegeben sind; dabei erinnere Redner an die von ihm auf dem Landtage 1884 eingebrachte Motion, damals habe Redner auf dem Gebiete der Vollstreckung in Liegenschaftsänderungen beantragt; dem Grundgedanken jener Motion habe man zwar von Seiten des Hauses und der Regierung zugestimmt, die derselben entgegenstehenden Hindernisse aber für zu groß und die Zeit vor der Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuches nicht für geeignet zu Aenderungen auf civilrechtlichem Gebiete gehalten; Redner habe damals gleich gefürchtet, daß andere Staaten uns hierin zuvorkommen würden, wie dies denn auch seitens Preussens und Bayerns geschehen sei. Was nun den Entwurf anlange, so wende Redner sich zunächst zur Betrachtung der Bestimmungen in den §§ 5, 10 und 11; in der Ersten Kammer sei beantragt worden, den Amtsgerichten nicht nur die Prüfung und Beurkundung der Hofgüterverzeichnisse, sondern auch die Entscheidung über die Einwendungen und Anträge der Eigentümer und der Gläubiger zuzuwenden; wenn nun auch Redner nicht verkenne, daß hier das öffentliche Interesse in hohem Grade konkurriere und es sich deshalb empfehle; den Bezirksrath mit der Entscheidung zu betrauen, und daß durch die positive Gesetzgebung manche an sich zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehörenden, aber das öffentliche Interesse und Recht berührenden Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zugewiesen seien, so werde hier doch etwas ganz Besonderes geschaffen insofern, als das ganze Verfahren der Aufzeichnung, Prüfung und Beurkundung den Amtsgerichten zugetheilt sei und nur in dem einen Falle, wenn nämlich Einwendungen gegen die Verzeichnisse erhoben werden, der Bezirksrath mit deren Erledigung befaßt werden solle; er scheine die Mitwirkung des Bezirksraths unentbehrlich, so sei die Frage, ob demselben nicht besser das ganze Verfahren von Anfang an zu übertragen wäre. Die Abschätzung anlangend, so stehe Redner durchaus auf dem Standpunkte der Kommission und der Höben Ersten Kammer; nur gebe man sich, nach Redners Meinung, einer Fäuschung hin, wenn man glaube, daß mit der einfachen Ersetzung des Wortes Kaufwerth durch das Wort Ertragswerth Alles gethan und den jetzigen Mißständen abgeholfen sei; gerade die Ausführungen in der Ersten Kammer über die Grundsätze, welche für die Schätzung nach dem Ertragswerthe maßgebend sein sollten, zeigten, wie viele Schwierigkeiten hier beständen; Redner mache in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam, ob nicht eine erhebliche Venachlässigung der Geschwister stattfinde, wenn der Vortheilserbe in Folge der Abschätzung nach dem Ertragswerthe den Hof zu einem verhältnißmäßig niederen Anschlag erhält und denselben gleich darauf bei der thatsächlich sehr häufig bestehenden recht erheblichen Differenz zwischen Ertrags- und Kaufwerthe theuer verkauft und diesen Vortheil in seine Tasche steckt; hier entspreche also die Frage, ob nicht Vorkehr zu treffen sei, daß in solchen Fällen auch die Geschwister an einem derartigen



